

Zusätzliche ergänzende Vertragsbedingungen für Dienst-, Werk- und Lieferleistungen (ZVDWL)

des Forschungszentrums Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich - Stand 22.12.2023

1. Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- (1) Für Verträge des Forschungszentrums Jülich GmbH (nachfolgend AG genannt) über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, gilt die VOL/B in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Ergänzend zu deren Regelungen gelten die vorliegenden „Zusätzlichen ergänzenden Vertragsbedingungen für Dienst-, Werk- und Lieferleistungen“ (nachfolgend ZVDWL genannt) zwischen dem AG und dem jeweiligen Lieferanten, Vertrags- und Geschäftspartner (nachfolgend AN genannt), wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die ZVDWL gelten somit insbesondere für Verträge zwischen dem AG und dem AN über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend Ware genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die ZVDWL in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, im Übrigen als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf die ZVDWL hinweisen müsste.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ZVDWL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – sofern nicht eine andere Form vereinbart wurde oder vorgeschrieben ist – ein Vertrag zwischen dem AG und dem AN in Textform ausreichend.

2. Allgemeines

- (1) Diese ZVDWL gelten ausschließlich, solange nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der AG in Kenntnis der AGB des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder der AN in seinem Angebot oder in der (Liefer-, Kauf-, Auftrags- oder sonstigen) Bestätigung auf die Geltung seiner eigenen AGB verweist.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Rücktritt, Kündigung) sowie Anpassungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

3. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Das Angebot ist von dem AN für den AG kostenlos abzugeben.
- (2) Die Bestellung des AG bedarf, um verbindlich zu sein, mindestens der Textform, sofern nicht eine andere Form vereinbart wurde oder vorgeschrieben ist.
- (3) Mündliche Vereinbarungen/Bestellungen des AG haben nur Geltung, wenn der AG sie in Textform bestätigt, sofern nicht eine andere Form vereinbart wurde oder vorgeschrieben ist. Auf offensichtliche Irrtümer des AG (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4. Preise

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise sind angegeben ohne Umsatzsteuer und verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, versteht sich der Preis DPU bei Paketlieferungen bzw. DAP bei Stückgutlieferungen und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des AN sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind die Nebenleistungen, wie Montage, Installation und Abnahme eingeschlossen. Wird im Einzelfall anderes vereinbart, tritt der AN bezüglich der notwendigen Kosten, insbesondere Fracht- und Verpackungskosten, in Vorleistung und weist diese zur Erstattung durch den AG in der Rechnung besonders aus.
- (3) Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

5. Vertragsausführung, Vorschriften, Koordination

- (1) Der AN übernimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei bestmöglichem Gebrauch der vertraglichen Leistung durch den AG unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie von Urheberrechten und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gemäß dem UWG und stellt insofern den AG von sämtlichen, etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer diesbezüglichen Verletzung herrühren, frei.
- (2) Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung und Erfüllung der Liefer-, Vertrags- und Geschäftsbeziehung die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten und zu erfüllen. Die von dem AN erbrachten Lieferungen/Leistungen müssen insbesondere die einschlägigen deutschen und europäischen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Abfall- und VDE-Vorschriften sowie sonstigen Vorschriften erfüllen sowie den Anforderungen der einschlägigen Norm-, DIN-, ISO-, EN-, VDE-Bestimmungen und

sonstigen Bestimmungen entsprechen und die sich daraus ergebenden Bedingungen einhalten. Insbesondere Waren müssen mit einer Konformitätserklärung und dem CE-Kennzeichen versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Prüfbescheinigungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern bzw. vorzulegen.

- (3) Der AN hat sich vor der Durchführung des Auftrages bei dem AG vor Ort zu melden und sich von diesem in den Arbeitsort einweisen zu lassen. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung durch Vorlage von Protokollen nachzuweisen, dass er die mit der Durchführung des Auftrages auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und der erfolgten Einweisung unterwiesen hat. Umfang und Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind vor Aufnahme der Arbeiten festzulegen. Der AN wird auf notwendige Maßnahmen in Textform aufmerksam machen.
- (4) Der AG hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Ausfertigung aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag vom AN erstellt werden, oder wenn sie für den Betrieb erforderlich sind oder aufgrund bestimmter Angaben des AG über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit dem AN entstehen. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über. Der AN stellt sicher, dass die vorgenannten Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt insofern den AG von sämtlichen, etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer diesbezüglichen Schutzrechtsverletzung herrühren, frei.
- (5) Der AN hat Zulieferungen des AG sowie die eines vom AG beauftragten Dritten unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und dem Absender unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (6) Soweit der AG dem AN technische Unterlagen/Fertigungsunterlagen zur Verfügung stellt oder auf solchen Unterlagen Prüf- oder Zulassungsstempel anbringt, bedeutet dies nicht, dass der AG die technischen Einzelheiten in vollem Umfang geprüft hat. Für die inhaltliche Mängelfreiheit und Zweckmäßigkeit derartiger Unterlagen haftet der AG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (7) Sofern die vom AN zu liefernde Ware, Technologie oder Software dem US-Exportkontrollrecht unterfällt, teilt der AN dem AG die zugehörige Export Control Classification Number (ECCN) in Textform mit. Unterlässt der AN die Mitteilung, stellt er den AG von allen Forderungen, die aus einem Verstoß gegen das US-Exportkontrollrecht resultieren, frei.

6. Lieferzeit und Verzug

Die vom AG in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den AN bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Bestellschreibens. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

7. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der AN ist ohne vorherige Zustimmung in Schriftform des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, es sei denn, diese Möglichkeit ist im Einzelfall vertraglich zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Beim Einsatz von Nachunternehmern hat der AN dem AG jederzeit Auskunft über die von den Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu geben, entsprechendes gilt bei eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern. Durch die Zustimmung des AG zum Einsatz von Nachunternehmern wird die Haftung des AN für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht berührt. Vergibt der AN Aufträge an Nachunternehmer, so hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass der AG gegenüber den Nachunternehmern die gleichen Rechte und Ansprüche hat, wie gegenüber dem AN.
- (3) Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (4) Die Pakettlieferung und die Lieferung von Stückgut, das von dem AN selbstständig und mit eigenen Mitteln entladen wird, erfolgt nach Maßgabe von DPU. Die Lieferung von Stückgut, das von dem AN nicht selbstständig und nicht mit eigenen Mitteln entladen wird, erfolgt nach Maßgabe von DAP. Die Lieferung erfolgt innerhalb der Europäischen Union nach Maßgabe von DDP und außerhalb der Europäischen Union nach Maßgabe von DAP oder DPU gemäß den vorstehenden Differenzierungen. Vorstehendes gilt jeweils nur dann, soweit im Einzelfall nichts anderes zwischen AG und AN vereinbart wurde.
- (5) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer des AG (Datum und Nummer) grundsätzlich an leicht zugänglicher Stelle mit Versandtasche anzubringen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (6) Erfolgt eine Lieferung aus einem Drittland, so ist dem zuständigen Einkäufer des AG sowie import@fz-juelich.de spätestens am Tag der Versendung ein entsprechendes Avis per E-Mail zu senden. Das Avis muss den Lieferschein, den Frachtbrief sowie eine Kopie der Handelsrechnung enthalten. Abweichende Zoll- oder Proforma-Rechnungen werden nicht akzeptiert.
- (7) Der AN hat im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere alle zum Schutze der Umwelt, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der eigenen sowie der damit in Berührung kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AG oder der Nachunternehmer ergangenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (8) Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den AG über bei Lieferleistungen mit Übernahme an der Anlieferungsstelle und bei Aufbauleistungen mit der Abnahme im Sinne von Ziff. 8.
- (9) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

Zusätzliche ergänzende Vertragsbedingungen für Dienst-, Werk- und Lieferleistungen (ZVDWL)

des Forschungszentrums Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich - Stand 22.12.2023

Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn der AG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. Abnahme, Erfüllung

Der Vertrag ist erfüllt, wenn bei der Abnahme festgestellt wird, dass alle vertraglichen Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind. Ist ein Probebetrieb oder eine Funktionsprüfung vorgesehen, so wird die Abnahme durch den AG erst nach einwandfreiem Probelauf durch eine förmliche Abnahmeerklärung in Schriftform erklärt.

9. Vertragsänderungen, Forderungsabtretung

- (1) Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform nach Ziff. 2. (2) ZVDWL.
- (2) Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten; hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung im Sinne von § 399 BGB. Der AG wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

10. Unterrichts- und Prüfungsrecht

- (1) Der AG und dessen Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der regulären Betriebsöffnungszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu überzeugen, sich unterrichten zu lassen sowie an werkseitigen Prüfungen des AN teilzunehmen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen an Dritte dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen vertraglich einräumt.
- (3) Unterrichtungen und Prüfungen nach den vorstehenden Regelungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

11. Datenschutz, Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der AN verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Der AN ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des auf den AN anwendbaren Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), jeweils in der gültigen Fassung, einhalten und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Dies gilt auch für solche Arbeiten, die vom AN außerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem AG ausgeführt werden. Eine nach Datenschutz erforderliche Verpflichtung der ausführenden Personen des AN auf Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit beim AG vom AN vorzunehmen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn vom AN Datenschutzvorschriften verletzt werden; die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der AN hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, insbesondere solche, die vom AG als schutzbedürftig bzw. vertraulich bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der AN ist verpflichtet, dem AG diese Unterlagen einschließlich etwaiger Abschriften und Vervielfältigungen spätestens mit Beendigung der jeweiligen Leistung herauszugeben und elektronische Kopien zu löschen und die Löschung auf Verlangen des AG nachzuweisen. Dies gilt nicht für elektronische Archivierungskopien, die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zu Datenschutzzwecken oder zur Wahrung geltender (gesetzlicher) Vorschriften erstellt werden. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für 5 (fünf) Jahre über das Vertragsende hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (4) An den Unterlagen gemäß Abs. (3) behält sich der AG alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, ausdrücklich vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die vertragliche Leistung und für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten und durch den Vertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der AG das Vertragsverhältnis fristlos kündigen; die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Die Regelungen in Abs. (4) gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt (Materialbeistellungen). Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert als Eigentum des AG zu kennzeichnen, gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (6) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den AN, so dass der AG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (7) Die Übergabe der Ware an den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen, insbesondere durch einen verlängerten, erweiterten, weitergeleiteten oder durch einen auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt. Der AG erwirbt mit der Übergabe das uneingeschränkte Eigentum und ausschließliche Nut-

zugsrecht am Gegenstand der Leistung einschließlich der mitgelieferten Unterlagen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

12. Rechnungstellung, Bürgschaften

- (1) Rechnungen sind vom AN gesondert und in elektronischer Form unter Beachtung der sich aus gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen, insbesondere der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) und § 14 UStG, bei dem AG einzureichen. Die Umsatzsteuer ist unter Beachtung von Ziff. 4. Abs. (1) UStG gesondert auszuweisen. In den Rechnungen müssen die jeweilige Bestellnummer sowie die Lieferantennummer des AG angegeben sein. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung gemäß ERechV ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes OZG-RE vorgeschrieben, welche unter <https://xrechnung-bdr.de/> abrufbar ist. Als Leitweg-ID ist die 992-03005FZJ-26 zu verwenden. Soweit der AN nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen verpflichtet ist (bei Direktaufträgen mit einem Gesamtwert unter 1.000,00 EUR netto), sind vom AN die Rechnungen in elektronischer Form an die E-Mailadresse re-online@fz-juelich.de zu senden. Anhänge müssen im Anhang der E-Mail als gesonderte „normale“ PDF hinzugeführt und als „Anhang“ benannt werden. Die übermittelten Dateien dürfen weder verschlüsselt noch passwortgeschützt sein. Alle rechnungsrelevanten Informationen müssen in der Rechnungsdatei angegeben sein.
- (2) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Lieferungen / Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.¹
- (3) Übermittelt der AN dem AG eine Rechnung, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (4) Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit der Abnahme des Liefergegenstandes.
- (5) Die Zusendung von Bürgschaften muss an folgende Adresse erfolgen: Forschungszentrum Jülich GmbH, F-BK, 52425 Jülich

13. Erfüllung und mangelhafte Leistungserbringung

- (1) Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich des Materials, der Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden – insbesondere nach Ziff. 11. Abs. (3) übergebenen – Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich übernommene Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Hauptsitz des AG (Jülich).
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ZVDWL in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem AG, dem AN oder vom Hersteller stammt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der AG bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Die Untersuchungs- und Rügepflicht des AG beschränkt sich – abweichend von §§ 377, 381 HGB – auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des AG unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen). Die Rüge des AG (Mängelanzeige) gilt bei offenen Mängeln als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier (4) Tagen ab Lieferung von dem AN an den AN in Textform abgesendet wird; im Übrigen gilt diese bei verborgenen bzw. verdeckten Mängeln jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Entdeckung von dem AN an den AN in Textform abgesendet wird. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (6) Die Frist von vierzehn (14) Tagen nach Abs. (5) gilt insbesondere auch für solche Mängel, die erst bei Einbau, Funktionsproben oder Betrieb entdeckt werden
- (7) Bei vereinbarter Abnahme besteht keine Untersuchungspflicht des AG.
- (8) Bei mangelhafter Leistung des AN ist der AN auf Verlangen des AG zur Ausortierung der mangelhaften Ware sowie zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – verpflichtet. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut oder eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn der AG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Zusätzliche ergänzende Vertragsbedingungen für Dienst-, Werk- und Lieferleistungen (ZVDWL)

des Forschungszentrums Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich - Stand 22.12.2023

- (9) Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.
- (10) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des AG und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Wird die Nacherfüllung durch den AN verweigert, ist diese fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Leistung des AN führt. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- (11) Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

14. Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des AG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von dem AN zu verlangen, die der AG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des AG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor der AG einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der AG den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zur schriftlichen Stellungnahme auffordern. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem AG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den AG oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

15. Produzentenhaftung

- (1) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

16. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.
- (3) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegenüber dem AG geltend machen kann.
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17. Kündigung, Rücktritt

Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts nach § 5 Nr. 2 (2) VOL/B bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

18. Schutzrechte

- (1) Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- (2) Der AG bleibt alleiniger Eigentümer seiner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden und im Zuge der Durchführung des Vertrages entstehenden Kenntnisse, gewerblichen Schutzrechte, Schutzrechtspositionen (insbesondere Rechte an technischen Erfindungen und Designs), Urheber- und (Leistungs-) Schutzrechte.

19. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial – gleich in welcher Form – auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung hinweisen.

20. Sicherheits-, Ordnungsvorschriften und Abfallordnung

Bei Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sowie die Abfallordnung des AG zu beachten, die Vertragsbestandteil sind (abrufbar unter: <https://www.fz-juelich.de/de/ueber-uns/organisation/geschaeftsbereiche-und-stabsstellen/einkauf-und-materialwirtschaft/beschaffungen/geschaeftsbedingungen/ordnungs-und-sicherheitsbestimmungen.pdf>).

21. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der AN und das von ihm nach § 8 eingesetzte Personal sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Auf die Regelung in Ziff. 11 wird verwiesen. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Der AN hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des auf den AN anwendbaren Landesdatenschutzgesetzes (LDSSG), jeweils in der gültigen Fassung, sind von dem AN einzuhalten. Soweit der AN personenbezogene Daten erhebt, ist der AN Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt als Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. In den Fällen der Auftragsverarbeitung ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3, 9 DSGVO abzuschließen. Der AN gewährleistet die nach Art. 32 DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG gegenüber dessen Datenschutzbeauftragten die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

22. Betriebsstörungen und Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes (Hindernis), durch das der AG gehindert ist, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, vorausgesetzt, ein solches Hindernis
 - (a) liegt außerhalb einer zumutbaren Kontrolle durch den AG,
 - (b) war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar und
 - (c) die Auswirkungen des Hindernisses hätten vernünftigerweise nicht vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird insbesondere bei nachfolgenden Ereignissen vermutet, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: Streik, Aussperrung, Mobilisierung, Krieg, Terrorismus, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Unruhen, Pandemien oder behördliche Anordnungen, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig.
- (3) Verzögert sich die Ausführung des Auftrags durch eines oder mehrere der o.g. Ereignisse oder Umstände oder durch Verzögerung oder Nichterfüllung eines Dritten, dessen sich der AG zur teilweisen Vertragserfüllung bedient (etwa mit der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe oder ähnliches), so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (4) Je nach besonderer Situation verständigen sich der AG und der AN über die Berücksichtigung weiterer Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen.
- (5) Der AG wird dem AN den Beginn und das voraussichtliche Ende derartige Ereignisse so rasch wie möglich mitteilen, sofern dies nach der Natur des fraglichen Umstands möglich ist.
- (6) Ist die Vertragserfüllung aufgrund der Natur oder der Dauer des Umstands unmöglich, so ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der AG den AN hierüber unverzüglich zu unterrichten und bereits erlangte Vertragsleistungen an ihn zurückzuerstatten, soweit diese nicht bereits durch Sach- und/oder Personalaufwendungen des AG verbraucht sind. Richtwert für die Dauer des Umstands soll ein Zeitraum von vier Wochen sein; je nach Art der Leistung kann der Zeitraum allerdings auch kürzer oder länger sein.

22. Verhaltenskodex für AN

Der AN sichert zu, den "Forschungszentrum Jülich Verhaltenskodex für Lieferanten" (abrufbar unter <https://www.fz-juelich.de/de/ueber-uns/mission/compliance>) einzuhalten, dessen Inhalt integraler Bestandteil dieser Bedingungen und einer Bestellung ist.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- (1) Für diese ZVDWL und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AG in Jülich. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ZVDWL bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für unvorhergesehene Lücken im Vertrag.